

VERORDNUNG (EWG) Nr. 35/92 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1992

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3668/91 des Rates
vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung eines Gemein-
schaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefro-
renes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und
0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und
0206 29 91 (1992) (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 der Kommission
vom 18. Dezember 1991 über Durchführungsbestim-
mungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor
gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3668/91 und
(EWG) Nr. 3669/91 des Rates (2) legt in Artikel 7 fest, daß
die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der
Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der
Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80
der Kommission vom 4. September 1980 über die beson-
deren Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und
Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 (4), erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 hat in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder
gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in

und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika
und Kanada, die im Jahr 1992 unter besonderen Bedin-
gungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen fest-
gesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem für die ab 1. bis 5. Januar 1992 einge-
reichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder
gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr.
3743/91 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen
des Monats Februar 1992 für 1 666 Tonnen gestellt
werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 3.

(2) ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 36.

(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.